



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0047/2025					Datum: 19.02.2025				
Dezernat 4									
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung				Az.: 61.1/Ri				
Betreff:									
Altersgerechte Gestaltung des öffentlicher Raumes - Verlängerung der „Experimentierklausel“									
Gremienweg:									
25.03.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität			☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
				☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
				☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
				☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
	TOP		öffentlich						

Unterrichtung:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität (ASM) wurde aus Anlass des Antrags AT/0155/2023 „Altersgerechte Anpassung des öffentlichen Raumes“, der vom Stadtrat zur weiteren Beratung in des ASM verwiesen wurde, von der Verwaltung informiert, dass man für die Dauer eines Jahres eine experimentelle Öffnung der Richtlinie vornehmen werde. Damit verbunden war die Möglichkeit, dass Sitzgelegenheiten auch ohne Koppelung an eine gastronomische Nutzung vor den Einzelhandelsläden angeboten werden konnten.

Die experimentelle Öffnung ist weiterhin wie folgt vorgesehen:

Grundsätzlich wird die Möglichkeit eröffnet, Gewerbetreibenden das Aufstellen von Sitzgelegenheiten zum Verweilen vor den Ladenlokalen zu erlauben. Dabei wird die Verwaltung die Zulässigkeit an den in der „Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ unter Kap. V Pkt. 2.3-2.4 für Gastronomiemöblierung sowie 3.3-3.4 für Warenauslagen formulierten Grundsätzen orientieren.

D.h. konkret, dass die von Sitzmöbeln in Anspruch genommene öffentliche Fläche nur der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandels- oder Gewerbebetriebs entsprechen und in der Summe nicht mehr als 50% der Geschäftsfront umfassen darf.

Es bleibt weiterhin bei der Regelung, dass, wie bei Warenauslagen und Werbeträgern in der Richtlinie bereits vorgegeben, diese jeweils nur alternativ („oder“) aufgestellt werden dürfen, oder aber das jeweilige Sitzmöbel noch hinzutreten darf und dann die maximal beanspruchte Flächenausdehnung bei 50% der Geschäftsfrontbreite unverändert bleibt.

Eine jahreszeitliche Beschränkung sollte es nicht geben, denn ein Sitzbedürfnis gibt es zu allen Zeiten.

Im Sinne eines Zwischenfazit kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass es nur wenige Vorgänge gab, die sich auf diese Regelung berufen haben. Die Aussagekraft der Praxiserfahrung dieses einen Jahres 2024 ist für eine weitere Entscheidung somit eher gering. Die Verwaltung wird daher vor einer abschließenden Bewertung eine nochmalige Verlängerung der „Experimentierklausel“ um ein Jahr vornehmen und danach den ASM erneut über das weitere Vorgehen informieren.

Die "Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum" soll dann anlässlich der Überführung der temporären Regelung in eine Dauerregelung inhaltlich mit einer entsprechenden Formulierung ergänzt werden, die mit Amt 31 Ordnungsamt zusammen erstellt und vorab auch mit dem Amt 30 Rechtsamt abgestimmt sein wird.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

